

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 11.05.2017
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:00 Uhr
Ort, Raum: Bürgersaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Moser, Johannes

Mitglieder

Kamenzin, Peter
Keller, Bernd
Nilson, Lars
Scheller, Urs
Schmidbauer, Jörg
Schoch, Martin

Stellvertreter

Maier, Bernhard

Protokollführer

Jahn, Sabine

Verwaltung

Distler, Matthias
Stärk, Patrick

Abwesend:

Mitglieder

Ellensohn, Siegfried
Veit, Emil

Zuhörer: 2 Bürger

Pressevertreter: 1 Südkurier

1 Bestimmung der das Protokoll unterschreibenden Stadträte

Das Protokoll werden die Stadträte Lars Nilson und Martin Schoch unterschreiben.

2 Beschlussfassung über die Erweiterung des gärtnerbetreuten Grabfelds auf dem Friedhof in Engen **Vorlage: 100-17**

Der Technische- und Umweltausschuss hat im Jahr 2010 die Anlegung eines gärtnerbetreuten Grabfelds in Engen beschlossen. Ein Jahr darauf wurde auch auf dem Friedhof in Welschingen auf einer etwas kleineren Fläche ebenfalls ein entsprechendes Angebot geschaffen. Im Jahr 2014 ist das Feld in Engen und vergangenen Jahr das Feld in Welschingen erweitert worden.

Das Angebot wird sehr gut angenommen und auf der Fläche in Engen stehen nur noch zwei Urnengräber zur Verfügung. Die Gärtnerei Weggler als Vertragspartner der Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner ist Anfang März auf die Verwaltung mit 2 Varianten einer möglichen Erweiterung zugekommen. In beiden Varianten würden 16 Erdgrabstätten (EG), 37 Urnengrabstätten (UG) und 14 Urnengemeinschaften am Baum (UGG) und somit insgesamt 67 neue Gräber entstehen. Beide Varianten sind in der Anlage dargestellt. Sollte der Bedarf an UG noch mehr ansteigen, so können Grabstellen von EG einfacher umgewidmet als umgekehrt.

Die Stadt Engen ist als Friedhofsträger für die Wegeherstellung und die Fällung der beiden Bäume zuständig. Die restliche Anlegung obliegt der Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner und hier dem Vertragspartner Gärtnerei Weggler.

Das Stadtbauamt hat für die Variante 1 Kosten in Höhe von 9.000 € und für die Variante 2 von 10.200 € ermittelt. Hinzu kommen noch interne Bauhofkosten von ca. 1.000.-€. Die Verwaltung würde in Absprache mit der Gärtnerei Weggler und dem Bestattungsinstitut Seidler Variante 1 vorschlagen. Durch die schmalere Wegeführung könnten in einer letzten Erweiterung in diesem Bereich mehr Grabstellen geschaffen werden als in Variante 2.

Für diese Maßnahme stehen im Haushalt unter der 7500.960000-001 keine Mittel zur Verfügung. Gebildete Haushaltsreste in Höhe von 10.000 € sind für eine neue Beleuchtung und grundlegende Renovierungen in der Friedhofskapelle vorgesehen, die derzeit gerade in der Umsetzung sich befindet. Die Deckung könnte über nicht ausgegebene Mittel bei der Errichtung der Flüchtlingsunterkunft beim Bahnhöfle 8810.940000.003 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Technische- und Umweltausschuss beschließt die Umsetzung der Variante 1 zur Erweiterung des gärtnerbetreuten Grabfelds auf dem Friedhof in Engen.
2. Der Technische und Umweltausschuss stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.000 € zu. Die Deckung erfolgt über Minderausgaben auf der Haushaltsstelle 8810-940000.003.

Beratung:

Herr Stärk stellt die möglichen Varianten der Erweiterung vor und ergänzt, dass in diesem Zusammenhang auch zwei Bäume gefällt werden müssen und dafür ein neuer Baum beim Gemeinschaftsgrab gepflanzt werde. Des Weiteren würden beim Nebeneingang in nächster Zeit einige Reihengräber wegfallen und diese Fläche sei gut geeignet, auch hier ein Gärtnerbetreutes Grabfeld anzulegen.

Stadtrat Kamenzin äußert, dass die dort stehenden alten Grabsteine aus kulturellem Grund erhalten bleiben sollen, d.h. diese an einer besonderen Stelle im Friedhof aufzustellen.

Stadtbaumeister Distler führt zur Friedhofskapelle noch aus, dass er die Erweiterung bei einem Termin mit der Baurechtsbehörde und dem Landesdenkmalamt angesprochen habe. Diese halten sich jedoch in ihren Äußerungen sehr bedeckt, zudem werde die Erweiterung kritisch gesehen. Vorab sollen Entwürfe/Skizzen eingereicht werden.

Beschluss:

1. Der Technische- und Umweltausschuss beschließt die Umsetzung der Variante 1 zur Erweiterung des gärtnerbetreuten Grabfelds auf dem Friedhof in Engen.
2. Der Technische und Umweltausschuss stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.000 € zu. Die Deckung erfolgt über Minderausgaben auf der Haushaltsstelle 8810-940000.003.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

3 Bauanträge und Bauanfragen

3.1 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Untergeschoss in Engen, Johann-Peter-Hebel-Straße, Flst.Nr. 3732 Vorlage: 096-17

Der Antragsteller plant in der Johann-Peter-Hebel Straße ein Einfamilienhaus zu errichten. Der Neubau ist im Bereich des Bebauungsplan Glockenziel III, rechtsverbindlich seit dem 28.09.2016. Der geplante Neubau umfasst talseits ein Untergeschoss mit Nebenräumen, ein Vollgeschoss und ein Attikageschoss. Als Dach ist ein begrüntes Flachdach geplant.

Für den Antrag ist eine Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der GRZ um 9,3 m², das entspricht 5,2 % bzw. einer tatsächlichen GRZ von 0,315 an Stelle von 0,3. Die Überschreitung ist geringfügig und kann auch in Anbetracht dessen, dass die Überschreitung nur durch die Terrassen zustande kommt, zugestimmt werden. Die Festsetzung der GRZ hatte die jetzt vom LRA geforderte Einrechnung von Terrassen als Hauptanlage nicht berücksichtigt.

Es wird empfohlen, der geringfügigen Überschreitung der GRZ um 5,2 % zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben und der Überschreitung der GRZ um 5,2 % wird zugestimmt.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben und der Überschreitung der GRZ um 5,2 % wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

3.2 Erneute Beratung und Beschlussfassung zur Bauvoranfrage für den Neubau eines Zweifamilienhauses in Engen, Maierhalde 6, Flst.Nr. 1275/2 Vorlage: 104-17

In der Sitzung des TUA am 16.02.2017 wurde bereits ausführlich über die Bauvoranfrage für den Bau eines zweiten Wohnhauses auf dem Flst.Nr. 1275/2 diskutiert. Aufgrund der vertieften Prüfung der Rechtslage mit dem LRA – Baurechtsamt - wird eine erneute Beratung erforderlich.

Der Bauherr plant in Engen, Maierhalde 6, ein Grundstück zu teilen und auf dem neuen Grundstück ein eigenständiges Gebäude mit Doppelgarage zu errichten. Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Maierhalden 1. und 2. Erweiterung“, der seit 04.01.1965 rechtskräftig ist und im Jahre 1988 geringfügig fortgeschrieben wurde.

Für das Vorhaben stellt der Bauherr eine Bauvoranfrage zu Klärung der Bebaubarkeit des neuen Teilgrundstücks Flst.Nr 1275/2. Es ist geplant ein 16,00 m x 15,00 m großes Zweifamilienwohnhauses mit Satteldach (Dachneigung 30°) und eine Doppelgarage zu errichten. Das Grundstück fällt von der Straße aus steil ab, was dazu führen dürfte, dass am geplanten Standort der Neubau bergseits eingeschossig und talseits dreigeschossig würde. Der geplante Standort liegt völlig außerhalb des Baufensters.

Das Baugebiet Maierhalde 1+2 ist ein reines Wohngebiet, im näheren Umfeld sind bergseits ein- und talseits zweigeschossige Wohnhäuser, oft mit ausgebautem Dachgeschoss, vorhanden. Bei früheren Bauanträgen wurde bereits 1977 auf Flst.Nr 1273/2 und 1988 auf Flst.Nr. 1276/34 eine Bebauung außerhalb der festgesetzten Baufenster genehmigt.

Bereits 1973 wurde ein Deckblatt zum Bebauungsplan Maierhalde 1+2 für die Flst.Nrn 1272, 1272/2, 1273, 1274 und 1286 erstellt. Diese Planung wurde jedoch nicht rechtskräftig – jedoch für die Bebauung auf den Grundstücken in den Jahren 2005 und 2012 argumentativ herangezogen.

Insgesamt wurden vier Wohnbauten im Plangebiet des Bebauungsplan Maierhalde 1+2 in der Umgebung des jetzt beantragten Neubaus außerhalb der bestehenden Baufenster genehmigt und errichtet. Vor diesem Hintergrund könnte sich das Baurechtsamt auch für den vorliegenden Fall eine positive Entscheidung vorstellen.

Weiterreichende Folgen durch eine Genehmigung des zusätzlichen Gebäudes außerhalb des Baufensters werden nicht gesehen, da sich keine vergleichbaren noch unbebauten Grundstücke oder Teilgrundstücke im Bereich des Bebauungsplans befinden – insbesondere ohne Baufenster.

Der Antragsteller argumentiert mit der Schließung einer Baulücke und der möglichen Nachverdichtung und verweist darauf, dass alle weiteren Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden können. Auch der TUA hatte diese Argumente in der letzten Beratung abgewogen. Je-

doch vor dem Hintergrund, dass ein Neubau gänzlich außerhalb des Baufensters liegt, für nicht genehmigungsfähig gehalten und den Antrag abgelehnt.

Auf Grundlage der jetzt mit dem LRA abgestimmten Fakten wird empfohlen, der Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses außerhalb des Baufensters zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauvoranfrage wird zugestimmt.

Beratung:

Bürgermeister Moser verweist darauf, dass bereits in der letzten TUA-Sitzung die Tendenz zur Zustimmung bestanden habe.

Stadtrat Maier führt aus, dass man nunmehr zustimmen könne, da hier kein Präzedenzfall geschaffen werde.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

**3.3 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Anbau eines Carports in Engen,
Mundingstraße 10, Flst.Nr. 521/2
Vorlage: 095-17**

Der Bauherr plant in der Mundingstraße 10 eine Erweiterung der bestehenden Garage. Das Vorhaben liegt in einem Bereich am Rande des Altdorfes ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen.

Zuletzt wurde eine Erweiterung des Wohnhauses mit Garage im TUA behandelt und am 29.07.2015 vom Baurechtsamt genehmigt. Jetzt ist geplant, an die inzwischen errichtete Garage eine Erweiterung mit 6,00 m x 6,00 m zu errichten. Die Dachhöhe der Garage wird übernommen, der Boden jedoch um etwa 0,50 m abgesenkt.

Der geplante Standort ist in Verbindung mit dem bestehenden Haus und der Garage am Privatweg – abgerückt vom Gewässer. Die Garagenerweiterung ist mit einem Gründach geplant und soll als Holzbau errichtet werden.

Das Vorhaben soll in Verbindung mit dem Bestand genutzt werden, fügt sich gestalterisch ins Umfeld ein und ist im Vergleich zum Bestand in Größe und Höhe untergeordnet. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

3.4 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Engen, Wilhelm-Hauff-Straße, Flst.Nr. 3751
Vorlage: 105-17

Der Antragsteller plant in der Wilhelm-Hauff-Straße ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage zu errichten. Der Neubau soll im Bereich des Bebauungsplan Glockenziel III, rechtsverbindlich seit dem 28.09.2016 errichtet werden.

Das Gebäude soll so ins Gelände eingefügt werden, dass im Untergeschoss eine Einliegerwohnung ebenerdig zur Straße entstehen kann und gleichzeitig das Wohngeschoss im Erdgeschoss nach Südwesten einen Gartenausgang mit Terrasse erhalten kann. Das Dachgeschoss ist mit einem Kniestock von 1,80 m geplant, um die Räume besser nutzen zu können.

Für das Vorhaben ist eine Befreiung von der festgesetzten maximalen Wandhöhe von 6,50 m um 0,75 m erforderlich. Der Gemeinderat hatte am 21.02.2017 beschlossen, den Bebauungsplan in absehbarer Zeit auch hinsichtlich der maximal zulässigen Wandhöhe um 0,75 m zu ändern. Bis dahin sollen alle Anträge bis zu dieser Wandhöhe ab dem rechnerischen Bezugspunkt befreit werden.

Im konkreten Antrag ist rechnerisch eine Befreiung hinsichtlich der Wandhöhe von 0,75 m erforderlich. Dies entspricht dem Gemeinderatsbeschluss und dürfte auch das Einfügen in die noch nicht bestehende Nachbebauung gewähren, da dort vergleichbare Anträge zu erwarten sind. Auch ist nach den Plänen ein Einbetten des Gebäudes in den Geländeverlauf vorgesehen. Der Befreiung kann zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Einer Befreiung der Wandhöhe von + 0,75 m = 7,25 m über den rechnerischen Bezugspunkt wird zugestimmt.

Beschluss:

Einer Befreiung der Wandhöhe von + 0,75 m = 7,25 m über den rechnerischen Bezugspunkt wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

3.5 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Neubau einer Garage in Engen-Bittelbrunn, Petersfelsstraße 35, Flst.Nr. 479
Vorlage: 085-17

Der Antragsteller beabsichtigt auf Flst.Nr. 479 in Bittelbrunn, Petersfelsstraße 35, eine Garage zu errichten. Das Grundstück ist bereits mit einem Wirtschaftsgebäude bebaut und liegt im nicht

überplanten Innenbereich von Bittelbrunn und ist entsprechend § 34 BauGB nach Art und Maß der Nutzung und seiner Einfügung ins Umfeld zu beurteilen.

Der Antragsteller plant eine 8,90 x 3,80 m große Garage mit einer Wandhöhe von max. 3,25 m. Da das Gelände nach Westen leicht ansteigt und damit die Garage zu Teilen ins Gelände eingebettet wird, ist die Höhe an der Grundstücksgrenze geringer. Die Garage hat einen Abstand von durchschnittlich 6,00 m bis zum Straßengrundstück. Im Umfeld bestehen weitere Garage und Nebengebäude auch in vergleichbarer Größe.

Das Vorhaben fügt sich ein. Dem Bauantrag kann zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

3.6 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses mit Pkw-Garage und Abstellraum in Engen-Welschingen, Randenstraße, Flst.Nrn. 4027 und 4027/1 Vorlage: 087-17

Der Bauherr plant in der Randenstraße ein Wohnhaus mit Doppelgarage und Abstellraum zu errichten. Das Vorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist demnach gemäß § 34 BauGB nach seiner Einfügung in die Örtlichkeit, nach Art und Maß der Nutzung zu beurteilen.

Es soll ein 1-geschossiges Wohnhaus von 12,9 m x 16,9 m, mit einer Wandhöhe von 3,32 m und einer Firsthöhe von 5,94 m, mit einem Walmdach und einer Dachneigung von 25° errichtet werden. Das Dach soll nicht ausgebaut und das Gebäude nicht unterkellert werden. Das Haus ist in einer Entfernung von etwa 20 m zur Kreisstraße geplant.

Das Grundstück wurde bisher von mehreren Bauherren überplant. Am 13.04.2004 wurde ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage genehmigt. Am 16.12.2004 wurde im TUA ein geänderter Bauantrag für den Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen behandelt und zugestimmt. Der Bauherr hat am 07.03.2005 hierfür die Baugenehmigung erhalten. Zuletzt war eine Teilung geplant und eine Genehmigung für die östliche Grundstückshälfte für ein kleineres Einfamilienhaus am 19.11.2015 erteilt.

Nun plant der Bauherr auf dem Grundstück eine geänderte Planung zu errichten. Das Gelände um das Wohnhaus soll etwa 1 m bis 1,50 m aufgefüllt werden, da es viel tiefer als die Kreisstraße liegt und hinter dem Wohnhaus eine Feuchtwiese (Biotop) vorhanden ist. Am Biotop dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Höhen- und lagemäßig ist die Planung vergleichbar mit den in den letzten Jahren errichteten Bauten in der Randenstraße 19a und 23.

Dem Bauvorhaben kann zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

**4 Beschlussfassung zur 8.Änderung Flächennutzungsplan 2020 - Sondergebiet Einkaufs- und Dienstleistungszentrum (EDZ) Innenstadt, Singen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG)
Öffentliche Auslegung
Vorlage: 103-17**

Der Gemeinsame Ausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.16 beschlossen, die 8.Änderung des FNP 2020 aufzustellen.

Über das hierfür erforderliche Raumordnungsverfahren wurde in öffentlicher Sitzung am 22.10.15 und 09.06.16 berichtet. Das Regierungspräsidium kam zur Auffassung, dass das Vorhaben raumordnerisch zulässig ist. Als weiterer Schritt wurde das Bauleitplanverfahren eingeleitet.

In öffentlicher Sitzung des TUA am 15.09.16 wurde über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Einkaufs- und Dienstleistungszentrum Innenstadt (EDZ)“ berichtet. Die Gesamtverkaufsflächen waren auf 16.000 m² begrenzt. Innerhalb des Rahmens von 16.000 m² Gesamtverkaufsfläche wurde für die verschiedenen Sortimente, wie z.B. Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Drogerie, Bücher etc. eine Verkaufsflächenoberbegrenzung als zwingend einzuhalten vorgeschrieben. Diese Begrenzung der einzelnen Sortimente wurde auch für die 8.Änderung des FNP 2020 übernommen.

Bereits im Raumordnungsverfahren, wie auch im Bauleitplanverfahren wurde eine Flächenbegrenzung -zumindest sortimentsbezogen- gefordert, um auch im Umfeld eine Chance zum Erhalt und der Entwicklung des Einzelhandels zu erhalten. Diese Flächenbegrenzung wurde auch für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche in der Zeit vom 17.10. 16 bis 04.11.16 durchgeführt wurde, angeregt und mit Schreiben vom 15.11.16 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 13.04.17 wurde die Stadt Engen über die öffentliche Auslegung der 8.Änderung des FNP 2020 informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die Anregung auf Begrenzung der Verkaufsflächen für die einzelnen Sortimente wurde in der öffentlichen Auslegung nicht berücksichtigt. Aufgrund der Bedenken der Entwicklung des Einzelhandels im Umfeld sollte aber weiterhin an der geforderten Begrenzung festgehalten werden und die Bedenken zum Ausdruck gebracht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Engen regt an die Verkaufsflächen in folgenden Branchen zu begrenzen:

Nahrungs- und Genussmittel	1.600 m ²
Drogerie- und Parfümeriewaren	1.900 m ²
Bekleidung	7.200 m ²
Schuhe und Lederwaren	1.200 m ²
Sport/Camping	1.200 m ²
Bücher/Zeitschriften/PBS	850 m ²
Spielwaren	350 m ²
Wohnaccessoires	900 m ²
Elektro/Foto	500 m ²
Optik	100 m ²
Uhren und Schmuck	100 m ²
Lampen/Bodenbelag	100 m ²

Eine Begrenzung der Verkaufsflächen wird den Kaufkraftverlust in den betroffenen Branchen in Engen und somit dem Ziel des Standorterhalts der bestehenden Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt von Engen dienen.

Beratung:

Bürgermeister Moser betont, dass mit dem Bau des Einkaufs- und Dienstleistungszentrums sicher Auswirkungen auf den Engener Einzelhandel zu erwarten seien.
Stadtbaumeister Distler erläutert nochmals die Planung.

Beschluss:

Die Stadt Engen regt an die Verkaufsflächen in folgenden Branchen zu begrenzen:

Nahrungs- und Genussmittel	1.600 m ²
Drogerie- und Parfümeriewaren	1.900 m ²
Bekleidung	7.200 m ²
Schuhe und Lederwaren	1.200 m ²
Sport/Camping	1.200 m ²
Bücher/Zeitschriften/PBS	850 m ²
Spielwaren	350 m ²
Wohnaccessoires	900 m ²
Elektro/Foto	500 m ²
Optik	100 m ²
Uhren und Schmuck	100 m ²
Lampen/Bodenbelag	100 m ²

Eine Begrenzung der Verkaufsflächen wird den Kaufkraftverlust in den betroffenen Branchen in Engen und somit dem Ziel des Standorterhalts der bestehenden Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt von Engen dienen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

5 Dringende Vergaben

Keine

6 Mitteilungen

6.1 Information zur Entwicklung eines Mischgebietes in Engen-Stetten

In der Sitzung am 16.07.2015 stimmte der TUA grundsätzlich dem Entwicklungsziel eines Mischgebietes für die Entwicklung der vorhandenen Gewerbegebiete in Engen-Stetten zu.

Infolge wurde vom Stadtbauamt die Grundstückseigentümer kontaktiert mit dem Ziel, eine der beiden in Frage kommenden Flächen für Gewerbegebiete entwickeln zu können. Ergebnis der Anfragen war, dass die meisten Grundstückseigentümer nicht bereit sind, ihre Flächen für eine bauliche Entwicklung zu veräußern oder keine Rückmeldung erfolgte.

Da eine Entwicklung nur möglich ist, wenn zusammenhängende Flächen zur Verfügung stehen, wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, Gewerbegrundstücke in Stetten für die ortsansässigen Betriebe auszuweisen. Eine weitere Verfolgung des Planungskonzeptes ist daher nicht sinnvoll.

Gleichzeitig ist ein bestehender Betrieb in Stetten an einer baulichen Entwicklung interessiert. Dies ist jedoch am bestehenden Standort nicht möglich, da der Betrieb derzeit im Außenbereich besteht. Die von der betreuenden Anwaltskanzlei empfohlene Entwicklungssatzung würde zwar Baurecht schaffen, aber auch gleichzeitig für weitere Grundstückseigentümer Bauland entwickeln und somit grundsätzlich von der Baulandpolitik der Stadt abweichen. Daher wird empfohlen, diesen Ansatz ebenfalls nicht weiter zu verfolgen.

7 Anregungen und Anfragen

7.1 Neue Stadthalle Engen

Stadtrat Kamenzin fragt nach dem Sachstand zur Anregung des Turnvereins zur Beschaffung eines weiteren Moduls zur Beschallung der Halle.

Stadtbaumeister Distler erklärt, dass dieses bestellt sei.

Außerdem bittet Stadtrat Kamenzin um eine entsprechende Türbeschriftung mit Drücken, Ziehen und Türfeststeller, da es hier immer wieder zu Problemen komme.

Stadtbaumeister Distler führt hierzu aus, dass die Hausmeister über den entsprechenden Mechanismus Kenntnis haben und hierüber Auskunft geben können.

7.2 Straßenbau Mundingstraße

Stadtrat Schmidbauer erkundigt sich nach den Straßenbauarbeiten in der Mundingstraße. Stadtbaumeister Distler führt dazu aus, dass für das Bauende der 26. Mai vorgesehen sei. Bürgermeister Moser ergänzt, dass die Badesaison am 20. Mai beginnen solle.

7.3 Baugebiet Glockenziel

Auf die Frage von Stadtrat Maier, ob ein Bauherr im Baugebiet Glockenziel wegen der notwendigen Lärmschutzvorgaben eventuell mit dem Bau nicht beginnen könne, erklärt Stadtbaumeister Distler, dass diesbezüglich eine Befreiung bis zur Gesetzesänderung erteilt worden sei.

Unterzeichner/in:

Datum:

Johannes Moser
Bürgermeister

Sabine Jahn
Protokollführer

Lars Nilson
Stadtrat

Martin Schoch
Stadtrat